Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2024
(OR. en)

16983/24

ELARG 189
COWEB 218
COEST 750

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung, die der Rat am 17. Dezember 2024 gebilligt hat.

ANLAGE

RAT (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ERWEITERUNG

1. Der Rat nimmt Kenntnis von der Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 über die EU- Erweiterungspolitik mit den Berichten über Montenegro, Serbien, Albanien, Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo*, die Türkei, die Ukraine, die Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“) und Georgien.

2. Gemäß dem auf der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2006 vereinbarten **erneuerten Konsens** über die Erweiterung und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates sowie der **Strategischen Agenda der EU 2024-2029 vom Juni 2024** bekräftigt der Rat sein Bekenntnis zur Erweiterung. In Einklang mit früheren Schlussfolgerungen des Rates und im Rahmen der politischen Kriterien von Kopenhagen bekräftigt der Rat, dass eine faire und strikte Konditionalität sowie die Grundsätze der Beurteilung nach den eigenen Leistungen und der Umkehrbarkeit gewahrt werden müssen. Der Rat betont, dass sichergestellt werden muss, dass die EU ihre eigene Entwicklung, einschließlich ihrer Fähigkeit zur Aufnahme neuer Mitglieder, fortsetzen und vertiefen kann. Der Rat begrüßt die neue Dynamik im Erweiterungsprozess und unterstreicht, dass die Partner Eigenverantwortung übernehmen und die Glaubwürdigkeit ihrer Zusagen und ihres politischen Willens durch die Umsetzung der notwendigen Reformen und durch greifbare Fortschritte bei den wesentlichen Elementen unter Beweis stellen.

---

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

3. Die Erweiterung ist eine **geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand**. Sie ist eine treibende Kraft für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger und den Abbau von Ungleichheiten zwischen Ländern, und sie muss den Werten dienen, auf die sich die Union gründet. Die EU-Erweiterung wird den derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten weitreichende sozioökonomische Vorteile bringen. Mit Blick auf eine erneute Erweiterung der Union müssen sowohl die EU als auch die künftigen Mitgliedstaaten gerüstet sein. Die beitrittswilligen Länder müssen ihre Reformanstrengungen – insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit – verstärken, und zwar im Einklang mit dem leistungsorientierten Charakter des Beitrittsprozesses und mit Unterstützung der EU. Parallel dazu muss die EU für die notwendigen internen Grundlagen und Reformen sorgen, wie in der Erklärung von Granada dargelegt. Dies wird die EU stärken und die europäische Souveränität steigern.

4. Durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine wird die Bedeutung der Erweiterung als strategische Priorität der EU noch unterstrichen. Der Rat **bekräftigt** sein uneingeschränktes und klares Bekenntnis zur Perspektive einer **EU-Mitgliedschaft für den Westbalkan, die Ukraine und Moldau**. Die Türkei ist nach wie vor ein Bewerberland und ein wichtiger Partner in vielen Bereichen von gemeinsamem Interesse. Der Rat weist darauf hin, dass das Vorgehen der georgischen Regierung Georgiens Weg in die EU gefährdet und de facto zum Stillstand des Beitrittsprozesses führt, bekräftigt die unverbrüchliche Solidarität der EU mit der georgischen Bevölkerung sowie ihre Bereitschaft, die georgischen Bürgerinnen und Bürger auf ihrem europäischen Weg weiterhin zu unterstützen und bedauert die jüngste Erklärung der georgischen Regierung zur Aussetzung des Beitrittsprozesses bis 2028.

5. Die Achtung der Werte, auf die sich die EU gründet, und der Einsatz für deren Förderung sowie die Erfüllung der für eine EU-Mitgliedschaft erforderlichen Verpflichtungen sind weiterhin von entscheidender Bedeutung für alle Partner, die einen Beitritt anstreben. Nachhaltige und unumkehrbare Reformerfolge bei den **wesentlichen Elementen** – unter anderem in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, Funktionieren der demokratischen Institutionen, öffentliche Verwaltung und wirtschaftliche Kriterien – sind weiterhin die wichtigsten Benchmarks, mit denen die Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft bewertet werden. Die Empfehlungen der Kommission in diesen Bereichen sollten vorrangig umgesetzt werden.

6. Der Rat bekräftigt, dass die **Rechtsstaatlichkeit** zu den Grundwerten zählt, auf die sich die EU gründet; sie ist ein entscheidender Aspekt demokratischer Transformation und eine unerlässliche Voraussetzung für Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft.

7. Der Schutz der **Grundrechte** ist ein zentraler Wert der EU. Der Rat wird die Fortschritte der Partner in diesem Bereich weiterhin aufmerksam beobachten und weist darauf hin, dass glaubwürdigen Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel eine übergeordnete Priorität zukommt. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die besondere Bedeutung der Rechte des Kindes sowie die Rechte und die nichtdiskriminierende Behandlung von Personen, die Minderheiten angehören, und von schutzbedürftigen Personen wie Roma, Menschen mit Behinderungen und lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI) sowie Personen, die nationalen Minderheiten angehören, zu wahren. Im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter bekräftigt der Rat, dass die Stellung von Frauen und Mädchen gestärkt und sichergestellt werden muss, dass sie ihre Grundrechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Der Rat weist darauf hin, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, der Schutz von Journalisten, die Medienfreiheit und der Medienpluralismus Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft sind und von den beitrittswilligen Partnern sichergestellt werden müssen. Günstige Rahmenbedingungen und eine stärkere Rolle für zivilgesellschaftliche Organisationen, auch im Reformprozess, sind ebenfalls weiterhin wesentliche Elemente einer gut funktionierenden Demokratie. Der Rat fordert alle Partner auf, die festgestellten Mängel dringend zu beheben und dabei besonderes Augenmerk auf die Lösung der von der Kommission aufgezeigten systemischen Probleme zu richten.

8. Der Rat hebt zudem hervor, dass die Partner nachhaltige Fortschritte im Hinblick auf eine umfassende **Justizreform, die Korruptionsbekämpfung einschließlich Deoligarchisierung und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität** erzielen müssen. Eine solide Umsetzung der Reformen und eine anhaltende Erfolgsbilanz in diesen wesentlichen Bereichen sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung.

9. Im Westbalkan stellen **gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit** weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses dar. Der Rat stellt fest, dass es noch immer entschlossener Anstrengungen zur Förderung von **Aussöhnung und regionaler Stabilität** bedarf. Der Rat hält die Partner nachdrücklich dazu an, Lösungen für ihre im Erbe der Vergangenheit verwurzelten bilateralen Streitigkeiten und Probleme herbeizuführen, die im Einklang mit dem Völkerrecht und bewährten Grundsätzen, einschließlich des Abkommens über die Rechtsnachfolge, stehen.

10. Eine weiterer Ausbau der Zusammenarbeit in außenpolitischen Fragen ist weiterhin von größter Bedeutung, und der Rat erwartet von den Partnern, dass sie sich an die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) der EU, auch an restriktive Maßnahmen, vollständig angleichen; dies ist ein zentraler Aspekt des EU-Integrationsprozesses und ein starker Ausdruck der strategischen Entscheidung und Stellung eines Partners in einer Wertegemeinschaft. Die EU steht ihren Partnern weiterhin zur Seite und leistet insbesondere denjenigen Unterstützung, die diese vollständige Angleichung vollzogen haben. Es ist nach wie vor von größter Bedeutung, die Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU zu verhindern, einschließlich jener, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erlassen wurden. Der Rat begrüßt das anhaltende Engagement der Partner für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP), einschließlich der Beiträge der meisten Partner zu Missionen und Operationen der EU.

11. Die Bewältigung der Herausforderungen durch **hybride Bedrohungen** ist eine der wichtigsten Prioritäten. Die EU ist entschlossen, die Zusammenarbeit mit den Partnern weiter zu vertiefen, unter anderem bei der Bekämpfung von Informationsmanipulation einschließlich Desinformation. Die EU intensiviert ihre Zusammenarbeit mit den Partnern, um gegen falsche russische Narrative und Desinformation über Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine vorzugehen.

12. Die Bekämpfung von **Terrorismus, Gewaltextremismus, Radikalisierung und organisierter Kriminalität** sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Rat ist nach wie vor entschlossen, die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Partnern in diesen Bereichen zu vertiefen.

13. Die **irreguläre Migration** bleibt eine drängende Herausforderung, die kontinuierliche Zusammenarbeit und Koordinierung mit allen Partnern erfordert. Der Rat würdigt einmal mehr die konstruktive Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan wie auch die anhaltenden Anstrengungen der Türkei zur Unterbringung einer Anzahl von Flüchtlingen, die zu den höchsten weltweit zählt.

14. Der Rat betont dass die Partner ihre **Visumpolitik** unbedingt an jene der EU angleichen müssen.

15. Der Rat erwartet von allen Partnern, dass sie ihrer Bevölkerung die Vorteile und Verpflichtungen, die aus ihrem jeweiligen Weg in die EU erwachsen, sowie ihr eigenes Bekenntnis zu den Werten der EU und den notwendigen Reformen klar und regelmäßig **kommunizieren**. Gleichzeitig wird die EU ihre strategische Kommunikation über den Erweiterungsprozess verstärken.

16. In Bezug auf die **wirtschaftlichen Kriterien** begrüßt der Rat, dass die Volkswirtschaften der meisten Partner trotz des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eine erhebliche Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt haben. Es ist wichtig, dass die Partner die für ein nachhaltiges Wachstum erforderlichen Strukturreformen beschleunigen und bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien für eine EU-Mitgliedschaft Fortschritte erzielen.

17. Die EU wird ihre **Unterstützung** für den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess der beitrittswilligen Länder basierend auf greifbaren Fortschritten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und sozioökonomische Reformen sowie auf der Einhaltung der Werte, Regeln und Standards der EU durch die Partner auf allen Ebenen weiter ausbauen. Die EU wird den Partnern weiterhin erhebliche finanzielle Unterstützung im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) sowie technische Unterstützung, insbesondere durch Twinning und TAIEX, bereitstellen.

18. Der Rat setzt sich weiterhin dafür ein, die Partner näher an die EU heranzuführen, den Boden für den Beitritt zu bereiten und bereits während des Erweiterungsprozesses konkrete Vorteile für ihre Bürgerinnen und Bürgern zu bewirken. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die im vergangenen Jahr bei der schrittweisen Integration erzielt wurden. Der Rat wird weiterhin dazu ermutigen, die **schrittweise Integration** im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 2022 und 2023 und auf der Grundlage der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung auf leistungsorientierte und umkehrbare Weise weiter voranzubringen. Die schrittweise Integration unterliegt weiterhin der Angleichung an den einschlägigen EU-Besitzstand. Der Rat betont, wie wichtig es ist, das Potenzial der bestehenden Rechtsinstrumente voll auszuschöpfen. Aufbauend auf den bisher erzielten Fortschritten sieht der Rat der Prüfung weiterer Vorschläge durch die Kommission erwartungsvoll entgegen.

19. Der Rat begrüßt die laufende Umsetzung des **Wachstumsplans für den Westbalkan und der Ukraine-Fazilität**, die sich auf dem besten Weg befinden, beispiellose finanzielle Unterstützung und Reformhilfe zu generieren. Der Rat begrüßt die ehrgeizigen Reformagenden und den Ukraine-Plan, die die Partner im Westbalkan bzw. die Ukraine angenommen haben, und erinnert daran, dass die Zahlungen von der effektiven Umsetzung der darin genannten Reformen abhängen. Der Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission über einen neuen Wachstumsplan für die Republik Moldau sowie die rasche Annahme der Verhandlungsposition des Rates betreffend den Vorschlag zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau im Hinblick darauf, so früh wie möglich eine politische Einigung zu erzielen.

MONTENEGRO

20. Der Rat begrüßt die äußerst positiven Ergebnisse bei der Erfüllung der langjährigen Reformzusagen. Der Rat würdigt das **Ziel** der Regierung Montenegros, das Land weiterhin rasch auf seinem Weg in die EU voranzubringen, und ermutigt alle politischen Kräfte, ihrem ehrgeizigen Plan für den Abschluss der Beitrittsverhandlungen zu folgen.

21. Der Rat begrüßt die **guten Fortschritte** bei den bisherigen Beitrittsverhandlungen, in deren Rahmen bislang alle 33 überprüften Verhandlungskapitel eröffnet und sechs Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden. Der Rat würdigt insbesondere, dass Montenegro die in den Kapiteln 23 und 24 festgelegten Zwischenziele für den Bereich der Rechtsstaatlichkeit insgesamt erfüllt hat, was einen wichtigen Meilenstein darstellt, der den Beginn einer neuen und letzten Phase der Beitrittsverhandlungen kennzeichnet. Der Rat ermutigt Montenegro, die Umsetzung der Benchmarks für den Abschluss der Kapitel 23 und 24 zur Rechtsstaatlichkeit zügig voranzubringen. Der Rat begrüßt den jüngsten vorläufigen Abschluss von drei Kapiteln und sieht dem baldmöglichsten vorläufigen Abschluss weiterer Kapitel bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen erwartungsvoll entgegen. Sofern Montenegro seine unbeirrbaren Reformfortschritte aufrechterhält und die erforderlichen Reformen durchführt, ist der Rat bereit, die Vorbereitungen für die Ausarbeitung des Beitrittsvertrags zu gegebener Zeit einzuleiten.

22. Der Rat begrüßt die Fortschritte Montenegros bei der Wiederherstellung der **Funktionsfähigkeit der wichtigsten Justizbehörden**, bei der Beschleunigung und Vertiefung der Durchführung wichtiger Justizreformen, bei der Annahme eines neuen strategischen Rahmens und beim Abschluss einer Reihe anhängiger Ernennungen von Richtern und Staatsanwälten durch transparente und leistungsorientierte Verfahren. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Unparteilichkeit, Integrität, Effizienz und die Professionalität des Justizsystems zu verbessern. Der Rat begrüßt die Ernennung eines neuen ständigen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs.

23. Der Rat **begrüßt die guten Fortschritte** und ermutigt Montenegro, seine Reformanstrengungen, insbesondere in zentralen Bereichen wie dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit, einschließlich des Schutzes von Journalisten und der **Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität**, sowie die Reformen der öffentlichen Verwaltung zu intensivieren. Der Rat erkennt die erzielten Fortschritte an, bekräftigt aber, dass Montenegro seine Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen, rechtskräftigen Verurteilungen sowie der Beschlagnahme und Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte verbessern muss – auch auf hoher Ebene. Montenegro sollte ferner Fortschritte bei einer umfassenden Reform des Wahlsystems erzielen und unter anderem sein Gesetz über die Finanzierung politischer Vereinigungen ändern, um es mit den europäischen Standards in Einklang zu bringen, sowie die Unabhängigkeit der Wahlkommission und die Transparenz des Wählerverzeichnisses sicherstellen.

24. Der Rat würdigt die Fortschritte, die beim Migrationsmanagement erzielt wurden und betont zugleich die Notwendigkeit einer vollständigen Angleichung an die **Visumpolitik der EU** und einer Stärkung der Grenzkontrollkapazitäten.

25. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so begrüßt der Rat die kräftige Erholung und das stetige Wirtschaftswachstum sowie die Stabilität des Banken- und Finanzsektors und die Verbesserungen im Arbeitsmarkt. Der Rat ermutigt Montenegro, die notwendigen Strukturreformen durchzuführen und unter anderem die Staatsverschuldung zu verringern und seine Bemühungen um eine Verbesserung des finanzpolitischen Steuerungsrahmens und um mehr Transparenz fortzusetzen.

26. Der Rat stellt fest, dass **gutnachbarliche Beziehungen** und regionale Zusammenarbeit weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses darstellen.

27. Der Rat würdigt besonders die anhaltende Kooperationsbereitschaft Montenegros in außenpolitischen Fragen und die Tatsache, dass Montenegro sich unbeirrbar und seit Langem der **GASP der EU**, einschließlich ihrer restriktiven Maßnahmen, uneingeschränkt anschließt, was ein deutliches Signal für das strategische Engagement Montenegros auf seinem Weg in die EU ist. Er begrüßt ferner die anhaltende aktive Beteiligung Montenegros an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

SERBIEN

28. Der Rat begrüßt, dass Serbien die Integration in die EU als sein strategisches Ziel bekräftigt hat, betont aber, dass Serbien starken politischen Willen und Kohärenz bei der Durchführung der EU-bezogenen Reformen zeigen sowie in Bezug auf die EU objektiv und eindeutig kommunizieren muss.

29. Der Rat begrüßt die bisherigen **Gesamtfortschritte** bei den Beitrittsverhandlungen, in deren Rahmen 22 von 35 Kapiteln eröffnet und zwei Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden. Der Rat weist darauf hin, dass das Gesamttempo der Beitrittsverhandlungen weiterhin von Serbiens Fortschritten bei der Rechtsstaatlichkeit und der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo bestimmt wird.

30. Der Rat ermutigt Serbien, stärkeren **politischen Willen** zu zeigen, indem es die Reformen weiter beschleunigt und konkrete und greifbare Ergebnisse in Bezug auf die **wesentlichen Elemente** erzielt, insbesondere indem es sich weiterhin auf die Erfüllung der Zwischenziele der Kapitel 23 und 24 zur Rechtsstaatlichkeit konzentriert. Der Rat nimmt die Annahme der neuen Strategie zur Korruptionsbekämpfung und den Erlass der Ausführungsgesetze zu den Gesetzen zur Durchführung der Verfassungsänderungen zur Kenntnis. Der Rat vermerkt positiv einige Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung, stellt aber fest, dass im Bereich der Justiz und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und bekräftigt, dass die Anstrengungen in diesen Bereichen verstärkt werden müssen, unter anderem durch eine Erfolgsbilanz mit wirksamen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, rechtskräftigen Verurteilungen, dem Einfrieren sowie der Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte, auch auf hoher Ebene.

31. Der Rat bekräftigt seine Besorgnis über die mangelnden Fortschritte bei der Verbesserung des **Rechts auf freie Meinungsäußerung** und der **Unabhängigkeit der Medien** und fordert Serbien auf, die angenommenen Mediengesetze umzusetzen, für die weitere Angleichung an den Besitzstand und die Standards der EU zu sorgen und sich aktiv für die Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation in allen Medienkanälen einzusetzen. Der Rat fordert Serbien ferner auf, ein günstiges Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft sowie eine stärkere Rolle für diese Organisationen zu gewährleisten.

32. Zudem muss Serbien weiterhin der uneingeschränkten Achtung der **Grundrechte** besondere Aufmerksamkeit widmen; dazu gehören unter anderem der Schutz der schutzbedürftigsten Gruppen und die nichtdiskriminierende Behandlung von Personen, die Minderheiten angehören, in ganz Serbien.

33. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so begrüßt der Rat den guten Stand der Vorbereitungen Serbiens bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft und ermutigt Serbien, sich weiterhin um eine Verbesserung seiner Fähigkeiten zu bemühen, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten und die notwendigen Strukturreformen umzusetzen. Der Rat begrüßt ferner die verstärkte Zusammenarbeit Serbiens mit der EU, insbesondere die strategische Partnerschaft für nachhaltige Rohstoffe.

34. Der Rat erkennt die Bewertung der Kommission an, dass Serbien im Hinblick auf die Benchmarks für die Eröffnung der Verhandlungen über **Cluster 3** (Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum) seinen Stand der Vorbereitungen gehalten hat. Der Rat wird auf die Frage der Eröffnung des Clusters 3 zurückkommen, und zwar auf der Grundlage erheblicher weiterer Fortschritte, die Serbien insbesondere im Einklang mit den unter Nummer 29 genannten Bereichen und im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen im Vergleich zu der Bewertung im Erweiterungsbericht 2024 erzielt hat.

35. Er begrüßt, dass Serbien sein Engagement bei einer Reihe **regionaler Kooperationsinitiativen** aufrechterhalten hat, und fordert Serbien auf, die **gutnachbarlichen Beziehungen** weiter zu stärken und zu Stabilität und Aussöhnung mit allen Partnern in der Region beizutragen.

36. Der Rat hebt weiterhin hervor, wie wichtig eine ernsthafte regionale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, **Kriegsverbrechen im eigenen Land aufzuarbeiten**, die verbleibenden Fälle von vermissten Personen aufzuklären und uneingeschränkt mit dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zusammenzuarbeiten. Es sollte keine Unterstützung für verurteilte Kriegsverbrecher oder für die Verherrlichung oder Leugnung ihrer Verbrechen geben.

37. Der Rat weist darauf hin, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen ein grundlegendes Element des EU-Beitrittsprozesses ist, und nimmt die Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) über die **Wahlen** vom Dezember 2023 und Juni 2024 zur Kenntnis. Angesichts dieser Erkenntnisse erfordert der Wahlprozess spürbare Verbesserungen und weitere Reformen. Der Rat ruft Serbien nachdrücklich auf, die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Gremien des Europarats anzugehen, einschließlich jener, die wichtige Aspekte des Wahlprozesses betreffen.

38. Der Rat würdigt den bedeutenden Beitrag Serbiens zur Steuerung gemischter Migrationsströme in die EU und betont erneut die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei den Asylverfahren und einer vollständigen Angleichung an die **Visumpolitik** der EU.

39. Der Rat bekräftigt seine starke Erwartung, dass Serbien seine Anstrengungen auf dem Weg zu einer vollständigen Angleichung an die Standpunkte der **EU** im Rahmen der **GASP** und an die restriktiven Maßnahmen, einschließlich betreffend Russland und Belarus, absolut vorrangig vorantreiben wird. Der Rat fordert die serbischen Behörden ferner auf, von Handlungen und Erklärungen, die sich gegen die Standpunkte der EU zu außenpolitischen und anderen strategischen Fragen richten, Abstand zu nehmen. Der Rat begrüßt die humanitäre und sonstige Hilfe Serbiens für die Ukraine und ermutigt Serbien, die gute Zusammenarbeit mit der EU bei der Verhinderung der Umgehung der restriktiven Maßnahmen der EU fortzusetzen. Der Rat begrüßt die anhaltende aktive Beteiligung Serbiens an EU-Missionen und - Operationen im Rahmen der GSVP der EU sowie den wichtigen Beitrag Serbiens zu diesen.

40. Serbien und das Kosovo müssen konsequente Anstrengungen zur Deeskalation unternehmen und von einseitigen und provokativen Handlungen, die zu Spannungen und Gewalt führen könnten, Abstand nehmen sowie spaltende Rhetorik vermeiden. Der Rat erwartet sowohl von Serbien als auch vom Kosovo, dass sie eine tragfähige Lösung für die Lage im Norden des Kosovos finden, mit der in einer koordinierten Weise Sicherheit und partizipative Demokratie für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden. Der Rat erinnert an die Verpflichtung Serbiens, die im Rahmen des Dialogs getroffenen Vereinbarungen während des Gesetzgebungsverfahrens aufrechtzuerhalten.

41. Der Rat verurteilt erneut aufs Schärfste die Gewalttaten kosovo-serbischer Demonstranten vom 29. Mai 2023 gegen Bürgerinnen und Bürger, KFOR-Truppen, Strafverfolgungsbehörden und Medien sowie den gewaltsamen Angriff auf die kosovarische Polizei vom 24. September 2023 im Norden des Kosovos. Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt. Der Rat bekräftigt seine Erwartung, dass Serbien uneingeschränkt kooperieren und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, damit die Täter der Angriffe aus dem Jahr 2023 ergriffen und schnellstens vor Gericht gebracht werden. Der Rat betont die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Rechenschaftspflicht und bedauert zutiefst, dass Serbien diesbezüglich keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat.

42. Der Rat nimmt die Aufforderung Serbiens vom September 2024 an die Kosovo-Serben zur Teilnahme an künftigen Wahlen im Kosovo sowie zur Wiedereingliederung in alle Institutionen des Kosovos, die sie 2022 verlassen haben, zur Kenntnis. Der Rat bekräftigt seine Erwartung, dass ihre Wiedereingliederung zeitnah und rasch, ohne Vorbedingungen Serbiens, im Einklang mit den Vereinbarungen im Rahmen des Dialogs und unter uneingeschränkter Achtung des Rechtsrahmens des Kosovos erfolgt.

43. Der Rat erwartet, dass sich Serbien in gutem Glauben an dem von der **EU unterstützten Dialog** beteiligt, und ohne weitere Verzögerung ein umfassendes rechtsverbindliches Abkommen mit dem Kosovo über die Normalisierung der Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht und dem EU-Besitzstand erzielt. Die Normalisierung der Beziehungen und die Umsetzung ihrer im Rahmen des Dialogs gegebenen Zusagen sind wesentliche Voraussetzungen für den europäischen Weg beider Seiten, und beide Seiten laufen Gefahr, wichtige Chancen zu verpassen, wenn keine Fortschritte erzielt werden.

44. Der Rat begrüßt, dass Serbien und das Kosovo kürzlich ihr Engagement für den Prozess der **Normalisierung der Beziehungen untereinander** bekräftigt und zugesagt haben, sich konstruktiv für den Prozess einzusetzen, um diesen rasch voranzubringen. Er begrüßt ferner den Abschluss des Handelsabkommens über die Stromversorgung im Norden des Kosovos im Dezember 2023 und die gegenseitige Anerkennung von Kfz-Kennzeichen im Januar 2024.

45. Der Rat bekräftigt, dass das im Februar 2023 angenommene Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien und dessen Anhang zur Durchführung vom März 2023 wie alle EU-bezogenen Verpflichtungen neben anderen offenen Zusagen, die im von der EU unterstützten Dialog unter Leitung des Hohen Vertreters und mit Unterstützung des Sonderbeauftragten der EU erzielt wurden, uneingeschränkt eingehalten und ohne Vorbedingungen so bald wie möglich umgesetzt werden müssen. Dazu gehört auch die Gründung der Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit auf der Grundlage des Entwurfs des Statuts, den der EU-Vermittler den Parteien vorgelegt hat. Von Serbien wird erwartet, dass es die Anerkennung der Dokumente und Symbole des Kosovos gemäß Artikel 1 des Abkommens über den Weg zur Normalisierung einleitet. Der Rat bekräftigt, dass der Status von Strukturen und Diensten, die von Serbien unterstützt werden, im Einklang mit den im Rahmen des von der EU unterstützten Dialogs getroffenen Vereinbarungen geklärt werden soll.

46. Der Rat weist darauf hin, dass die Benchmarks des **Kapitels 35** der Beitrittsverhandlungen Serbiens geändert wurden, um den Verpflichtungen Serbiens gemäß dem Übereinkommen über den Weg zur Normalisierung und seinem Anhang zur Durchführung Rechnung zu tragen.

ALBANIEN

47. Der Rat begrüßt die Eröffnung des Clusters „Wesentliche Elemente“ mit Albanien auf der **Beitrittskonferenz** vom 15. Oktober 2024 und die kürzliche Eröffnung des Clusters „Außenbeziehungen“. Der Rat würdigt das Ziel der Regierung, auf Albaniens Weg in die EU weiter Fortschritte zu erzielen, ermutigt alle politischen Kräfte, ihren ehrgeizigen Plan für den Abschluss der Beitrittsverhandlungen weiterzuverfolgen, und sieht der baldigen Eröffnung weiterer Verhandlungscluster bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen erwartungsvoll entgegen.

48. Der Rat stellt fest, dass die politische Polarisierung nach wie vor Einfluss auf die Tätigkeiten des **Parlaments** hat, und erinnert daran, dass ein inklusiver und konstruktiver politischer Dialog im Land weiterhin von entscheidender Bedeutung für Fortschritte bei den EU-bezogenen Reformen ist.

49. Der Rat begrüßt die erzielten Reformfortschritte, insbesondere in den Bereichen der **„wesentlichen Elemente" und der Rechtsstaatlichkeit**. Der Rat nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien die Justizreform, die zu konsolidieren ist, nach wie vor gut umsetzt, wodurch weitere Verbesserungen in Bezug auf Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Professionalität des Justizsystems erzielt werden. Der Rat begrüßt ferner die beim Überprüfungsprozess erzielten Fortschritte und insbesondere den Abschluss der erstinstanzlichen Bearbeitung von Fällen und ermutigt Albanien, den gesamten Prozess zeitnah abzuschließen. Der Rat bekräftigt, dass verbindliche Entscheidungen des Verfassungsgerichts uneingeschränkt geachtet und umgesetzt werden sollten. Der Rat nimmt die guten Ergebnisse, die von den Besonderen Strukturen zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität (Special Anti-Corruption and Organised Crime, SPAK) und deren Gerichten erzielt worden sind, u. a. bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene, sowie die gute Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten wohlwollend zur Kenntnis. Diese Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei Finanzermittlungen, sollte fortgesetzt werden. Zudem sind verstärkte Kontrollen und konsolidierte Kapazitäten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU erforderlich. Der Rat weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Bemühungen um eine solide Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption – auch auf hoher Ebene – fortzusetzen. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Reform der öffentlichen Verwaltung erzielt wurden, und ermutigt Albanien, die Umsetzung fortzusetzen.

50. Der Rat fordert Albanien auf, den Schutz der **Grundrechte**, einschließlich des Schutzes der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, weiter zu stärken, und stellt mit Besorgnis fest, dass in Bezug auf die Medienfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, keine Fortschritte erzielt wurden. Albanien muss seine Anstrengungen zur Stärkung der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien verstärken, indem es die Transparenz der Eigentumsverhältnisse von Medien erhöht und ein sicheres und geschütztes Umfeld für Journalistinnen und Journalisten gewährleistet. Unter Hinweis auf den gemeinsamen Standpunkt der EU zu Cluster 1 begrüßt der Rat die Annahme der sekundärrechtlichen Vorschriften zu Minderheiten und nimmt die Zusage Albaniens zur Kenntnis, die noch ausstehenden Durchführungsgesetze zum Rahmengesetz von 2017 über den Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, im Einklang mit europäischen Standards und unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger bis Jahresende rasch anzunehmen und anschließend umzusetzen. In diesem Sinne ermutigt der Rat zur Umsetzung einer umfassenden Landreform und zur transparenten Konsolidierung der Eigentumsrechte. Die Rolle der Zivilgesellschaft muss weiter gefestigt und zielführende Konsultationen müssen gestärkt werden.

51. In Bezug auf **Wahlreformen** betont der Rat, dass die noch ausstehende Umsetzung der Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission rechtzeitig und auf inklusive Weise angegangen werden muss.

52. Der Rat würdigt die Fortschritte, die in den Bereichen **Migration** und Grenzmanagement erzielt wurden, betont jedoch, dass weitere Fortschritte bei den Asylverfahren und eine vollständige Angleichung an die Visumpolitik der EU erforderlich sind.

53. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so begrüßt der Rat den guten Stand der Vorbereitungen Albaniens bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft und ermutigt Albanien, sich weiterhin um eine Verbesserung seiner Fähigkeiten zu bemühen, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten und notwendige Strukturreformen umzusetzen.

54. Der Rat begrüßt, dass Albanien sich kontinuierlich und auf konstruktive Weise an der regionalen Zusammenarbeit beteiligt. Der Rat stellt fest, dass **gutnachbarliche Beziehungen** und regionale Zusammenarbeit weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses darstellen.

55. Der Rat würdigt vor allem die anhaltende Kooperationsbereitschaft Albaniens in außenpolitischen Fragen und insbesondere die Tatsache, dass Albanien sich unbeirrbar und seit Langem der **GASP der EU**, einschließlich ihrer restriktiven Maßnahmen, uneingeschränkt anschließt, was ein deutliches Signal für das strategische Engagement Albaniens auf seinem Weg in die EU ist. Der Rat begrüßt ferner die anhaltende aktive Beteiligung Albaniens an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der GSVP und die neue Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Albanien, die den Weg für eine verstärkte Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen ebnet.

NORDMAZEDONIEN

56. Der Rat begrüßt zwar, dass die neue Regierung Nordmazedoniens die Integration in die EU als ihr strategisches Ziel bekräftigt hat, verweist jedoch auf seine Schlussfolgerungen vom Juli 2022 und stellt fest, dass Nordmazedonien die **Verfassungsänderungen**, zu denen es sich verpflichtet hat, noch nicht abgeschlossen hat. Der Rat weist erneut darauf hin, dass der Europäische Rat Nordmazedonien aufgefordert hat, den **Abschluss** dieser Änderungen **zu beschleunigen**, und bekräftigt seine Bereitschaft, ohne weitere Verzögerungen oder zusätzliche politische Entscheidungen eine weitere Regierungskonferenz einzuberufen, sobald Nordmazedonien seine Verpflichtung im Einklang mit seinen internen Verfahren umgesetzt hat. Danach ist der Rat bereit, im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen den ersten Verhandlungscluster so bald wie möglich zu eröffnen.

57. Der Rat ermutigt alle Parteien im **Parlament**, für eine parteiübergreifende Zusammenarbeit zu sorgen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen sollte, die Umsetzung EU-bezogener Reformen voranzubringen.

58. Der Rat begrüßt den guten Stand der Vorbereitungen Nordmazedoniens in entscheidenden Bereichen. Er stellt fest, dass dauerhaft angelegte und entscheidende Schritte erforderlich sind, um die Umsetzung EU-bezogener Reformen zu beschleunigen, insbesondere in den Bereichen der **„wesentlichen Elemente" und der Rechtsstaatlichkeit**, in denen nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden. Der Rat bekräftigt, dass Nordmazedonien Ergebnisse bei der Unabhängigkeit, der Professionalität, der Effizienz und der Unparteilichkeit der Justiz und bei der Reform der öffentlichen Verwaltung erzielen muss. Der Justizrat muss im Einklang mit den Empfehlungen der Peer-Review-Mission der EU von 2023 gestärkt werden. Die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität muss verstärkt werden. Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die Änderungen des Strafgesetzbuchs, die eine große Zahl von Korruptionsfällen auf hoher Ebene betreffen. Der Rat fordert Nordmazedonien auf, ein neues Strafgesetzbuch im Einklang mit den EU-Besitzstand und internationalen Standards zu verabschieden. Der Rat fordert Nordmazedonien erneut auf, seine **Grundrechte**, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten oder Gemeinschaften angehören, der Medienfreiheit und der Meinungsfreiheit weiter zu stärken.

59. Der Rat begrüßt zwar, dass die jüngsten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Jahr 2024 von Wettbewerb geprägt waren, stellt jedoch fest, dass weitere Fortschritte bei der **Wahlreform** erforderlich sind, einschließlich der noch ausstehenden Umsetzung der Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission.

60. Der Rat würdigt die kontinuierliche gute Zusammenarbeit Nordmazedoniens in den Bereichen **Migrationssteuerung**, Grenzmanagement und Angleichung an die Visumpolitik der EU.

61. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so begrüßt der Rat den guten Stand der Vorbereitungen Nordmazedoniens und einige bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft erzielten Fortschritte und ermutigt Nordmazedonien, sich weiterhin um eine Verbesserung seiner Fähigkeiten zu bemühen, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten und notwendige Strukturreformen umzusetzen.

62. Der Rat stellt fest, dass **gutnachbarliche Beziehungen** und regionale Zusammenarbeit weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses darstellen. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig das Erzielen greifbarer Ergebnisse und die Durchführung bilateraler Abkommen nach Treu und Glauben, einschließlich des Prespa-Abkommens mit Griechenland und des Vertrags über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen, sind.

63. Der Rat würdigt vor allem die beständige Zusammenarbeit Nordmazedoniens in außenpolitischen Fragen und insbesondere die Tatsache, dass sich Nordmazedonien unbeirrbar und seit Langem der **GASP der EU**, einschließlich ihrer restriktiven Maßnahmen, uneingeschränkt anschließt, was ein deutliches Signal für das strategische Engagement Nordmazedoniens auf seinem Weg in die EU ist. Der Rat begrüßt ferner die anhaltende aktive Beteiligung Nordmazedoniens an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der GSVP und die neue Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Nordmazedonien, die den Weg für eine verstärkte Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen ebnet.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

64. Der Rat begrüßt den **Beschluss** des Europäischen Rates vom 21./22. März 2024, **Beitrittsverhandlungen** mit Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission vom 12. März 2024 **aufzunehmen**. Der Rat sieht der Einleitung aller in der Empfehlung der Kommission vom 12. Oktober 2022 dargelegten einschlägigen Schritte durch Bosnien und Herzegowina erwartungsvoll entgegen, damit der Rat den Verhandlungsrahmen annehmen kann, sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind. Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2022 sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die 14 Schlüsselprioritäten zu erfüllen, die in der 2019 vom Rat gebilligten Stellungnahme der Kommission zu dem Antrag des Landes auf EU-Mitgliedschaft dargelegt wurden.

65. Der Rat begrüßt das Engagement der politischen Führung, das zu greifbaren Ergebnissen geführt und zum Beschluss vom März über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beigetragen hat, stellt jedoch mit Bedauern fest, dass die Reformdynamik seither zum Stillstand gekommen ist. Der Rat fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, den Schwerpunkt des Landes weiterhin auf Fortschritte auf dem Weg in die EU zu legen und entschlossene Maßnahmen zur Umsetzung der erforderlichen Reformen zu ergreifen. Bosnien und Herzegowina sollte einen Chefunterhändler und einen nationalen IPA-Koordinator im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ernennen und ein nationales Programm für die Übernahme des EU-Besitzstands ausarbeiten. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass alle verabschiedeten Gesetze dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards – einschließlich der Empfehlungen der Venedig-Kommission – entsprechen.

66. Der Rat begrüßt, dass die Kommunalwahlen, die am 6 Oktober 2024 in Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage der gesamtstaatlichen Wahlrechtsvorschriften abgehalten wurden, von Wettbewerb geprägt waren und auf effiziente Weise durchgeführt wurden, wobei einigen seit Langem bestehenden Empfehlungen des BDIMR Rechnung getragen wurde. Unter Verweis auf die im Rahmen des Dayton-Friedensübereinkommens errichteten **institutionellen Mechanismen** muss Bosnien und Herzegowina weitere Verfassungs- und Wahlrechtsreformen durchführen, um Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, insbesondere indem es der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Sejdić/Finci* und der damit verbundenen Rechtsprechung nachkommt. Der Rat erneuert seine Forderung nach einem inklusiven Prozess begrenzter Verfassungs- und Wahlrechtsreformen im Rahmen eines echten Dialogs und im Einklang mit europäischen Standards, damit alle Formen von Ungleichheit und Diskriminierung im Wahlprozess beseitigt werden. Der Rat weist ferner darauf hin, dass einige Entscheidungen des Verfassungsgerichts noch nicht in vollem Umfang durchgesetzt werden. Es sollten keine Schritte unternommen werden, die die Umsetzung dieser Urteile erschweren oder Spaltungen weiter vertiefen würden.

67. Der Rat bekräftigt, dass er die EU-Perspektive Bosnien und Herzegowinas als eines vereinigten und souveränen Gesamtstaats **uneingeschränkt unterstützt**. Der Rat fordert alle politischen Akteure in Bosnien und Herzegowina auf, von provozierenden und spalterischen Äußerungen und Handlungen, einschließlich des Infragestellens der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Landes, Abstand zu nehmen und auf diese zu verzichten, die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung aller Bürgerinnen und Bürger, die allen konstituierenden Völkern angehören, und anderer zu achten sowie die Verherrlichung verurteilter Kriegsverbrecher zu beenden und sich aktiv für die Aussöhnung einzusetzen.

68. Der Rat ist weiterhin zutiefst besorgt über Gesetzgebung und Initiativen in der *Republika Srpska*, die dem Weg Bosnien und Herzegowinas in die EU zuwiderlaufen, einschließlich sezessionistischer Rhetorik und der Infragestellung der verfassungsmäßigen Ordnung des Landes. Die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die verfassungsmäßige Ordnung – einschließlich der Entscheidungen des Verfassungsgerichts – und die internationale Persönlichkeit von Bosnien und Herzegowina müssen geachtet werden. Jegliches Vorgehen gegen diese Grundsätze wird schwerwiegende Folgen haben.

69. Der Rat nimmt die begrenzten Fortschritte, die im Bereich der Justiz erzielt wurden, insbesondere die Annahme der Änderungen zur Stärkung der Integrität am Gesetz über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft, zur Kenntnis, betont aber, dass die **Rechtsstaatlichkeit** gestärkt werden muss, auch durch die Annahme des neuen Gesetzes über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft und des Gesetzes über die Gerichte. Entscheidungen des Verfassungsgerichts müssen uneingeschränkt geachtet werden.

70. Der Rat stellt fest, dass im Bereich der **Grundrechte** begrenzte Anstrengungen unternommen wurden, und fordert Bosnien und Herzegowina erneut auf, die diesbezüglichen Anstrengungen erheblich zu verstärken. Der Rat stellt fest, dass im Bereich der Meinungs- und Medienfreiheit und des Schutzes von Journalisten keine Fortschritte erzielt wurden, und fordert Bosnien und Herzegowina auf, für die uneingeschränkte Achtung, den Schutz und die Förderung der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit zu sorgen und von weiteren Maßnahmen abzusehen, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen.

71. Der Rat nimmt positiv zur Kenntnis, dass bei der **Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität** einige Fortschritte erzielt wurden, insbesondere durch die Annahme der Gesetze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie durch die Unterzeichnung des Eurojust-Abkommens über die justizielle Zusammenarbeit mit der EU. Der Rat fordert Bosnien und Herzegowina auf, weitere entscheidende Schritte in diesen Bereichen zu unternehmen, unter anderem durch das Erstellen einer Erfolgsbilanz bei Ermittlungen und Verurteilungen, auch auf hoher Ebene, und durch die Annahme des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten.

72. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so ermutigt der Rat Bosnien und Herzegowina, sich weiterhin um eine Verbesserung seiner Fähigkeiten zu bemühen, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten und notwendige Strukturreformen umzusetzen.

73. Der Rat begrüßt, dass sich die Migrationssteuerung weiter verbessert hat, und fordert das Land auf, seine **Visumpolitik** vollständig an die EU-Visumpolitik anzugleichen und das Gesetz über Grenzkontrollen anzunehmen. Der Rat begrüßt, dass die Verhandlungen über die Frontex-Statusvereinbarung vorangekommen sind, und fordert deren rasche Unterzeichnung.

74. In Bezug auf die Umsetzung des **Wachstumsplans** für den Westbalkan fordert der Rat Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, seine Reformagenda ohne weitere Verzögerungen vorzulegen. Dies ist eine allgemeine Grundvoraussetzung für mögliche Zahlungen im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität, und Bosnien und Herzegowina läuft Gefahr, wichtige Vorteile zu verlieren, wenn keine Fortschritte erzielt werden.

75. Die EU bekundet nach den verheerenden **Überschwemmungen** und Erdrutschen vom 3. Oktober 2024 ihre Solidarität mit Bosnien und Herzegowina. Die EU leistete Soforthilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union unter Beteiligung von zehn Mitgliedstaaten sowie über EUFOR ALTHEA. Die EU ist bereit, falls erforderlich weitere Hilfe zu leisten.

76. Der Rat begrüßt die Verlängerung des Mandats von **EUFOR ALTHEA**, der weiterhin eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die Behörden in Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Bürgerinnen und Bürger zu erhalten.

77. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den **internationalen Akteuren** fortzusetzen, und bekundet seine Unterstützung für die Rolle und das Mandat des Hohen Vertreters und seines Büros bei der Erfüllung der 5+2-Agenda.

78. Der Rat fordert Bosnien und Herzegowina erneut auf, alle regionalen **Mobilitätsabkommen** im Rahmen des Berlin-Prozesses rasch zu ratifizieren.

79. Der Rat würdigt die vollständige Angleichung Bosnien und Herzegowinas an die **GASP** der **EU**, womit das Land sein klares Engagement für den Weg in die EU signalisiert, und ermutigt Bosnien und Herzegowina, diesen Weg weiterzuverfolgen und restriktive Maßnahmen, auch gegen Russland und Belarus, uneingeschränkt umzusetzen.

DAS KOSOVO

80. Der Rat begrüßt das anhaltende **Engagement** des Kosovos für seinen europäischen Weg und die damit verbundenen Reformen. Die EU wird das Kosovo bei seinen Reformen und ihrer nachhaltigen Umsetzung – einschließlich der Reformen, die auf seinen europäischen Weg ausgerichtet sind– weiter unterstützen. Der Rat begrüßt das Inkrafttreten der Visaliberalisierung für die Bürgerinnen und Bürger des Kosovos.

81. Der Rat nimmt positiv zur Kenntnis, dass bei der **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** einige Fortschritte erzielt wurden, insbesondere durch die verstärkte Zusammenarbeit mit Europol, während bei der **Korruptionsbekämpfung** und beim Schutz der **Grundrechte** begrenzte Fortschritte erzielt wurden. Das Kosovo sollte seine Anstrengungen fortsetzen, um die Rechenschaftspflicht, Unabhängigkeit, Effizienz und Integrität des Justizsystems zu gewährleisten, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen und sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften in diesen Bereichen vollständig an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards angeglichen werden. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die öffentliche Verwaltung zu stärken. Der Rat ermutigt das Kosovo, zusätzliche Fortschritte bei der wirksamen Förderung der Grundrechte zu erzielen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichts über das Kloster Dečani. Der Rat nimmt positiv zur Kenntnis, dass das Kosovo ein zentrales Sekretariat für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt eingerichtet und einen nationalen Koordinator ernannt hat.

82. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so begrüßt der Rat die guten Fortschritte, die das Kosovo bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft erzielt hat, und ermutigt das Kosovo, notwendige Strukturreformen umzusetzen.

83. Der Rat begrüßt, dass die Parlamentswahlen im Februar 2025 gemäß den neuen Rahmenbedingungen des Kosovos für **Wahlen** stattfinden werden, mit denen die Empfehlungen mehrerer EU-Wahlbeobachtungsmissionen umgesetzt werden. Der Rat ersucht das Kosovo, diese Rahmenbedingungen weiter zu konsolidieren, und betont, wie wichtig ein transparenter, gut organisierter, inklusiver und wettbewerbsorientierter Wahlprozess ist.

84. Der Rat ist weiterhin zutiefst besorgt über die Lage im **Norden des Kosovos**. Das Kosovo und Serbien müssen konsequente Anstrengungen zur Deeskalation unternehmen und von einseitigen und provokativen Handlungen, die zu Spannungen und Gewalt führen könnten, Abstand nehmen und eine spaltende Rhetorik vermeiden. Der Rat unterstützt die verstärkte Präsenz der KFOR, insbesondere an der Grenzlinie zwischen dem Kosovo und Serbien, sowie ihre feste Präsenz an der Brücke von Mitrovica. Mehrere unkoordinierte Maßnahmen des Kosovos, darunter Maßnahmen gegen von Serbien unterstützte Strukturen und Dienste im Kosovo, haben sich negativ auf Kosovo-Serben und andere Gemeinschaften ausgewirkt und ihren Zugang zu grundlegenden öffentlichen und sozialen Dienstleistungen beeinträchtigt. Der Rat erwartet sowohl vom Kosovo als auch von Serbien, eine tragfähige Lösung für die Lage im Norden des Kosovos zu finden, mit der Sicherheit und partizipative Demokratie für alle Bürgerinnen und Bürger auf koordinierte Weise gewährleistet werden.

85. Der Rat verurteilt erneut aufs Schärfste die Gewalttaten kosovo-serbischer Demonstranten vom 29. Mai 2023 gegen Bürgerinnen und Bürger, KFOR-Truppen, Strafverfolgungsbehörden und Medien sowie den gewaltsamen Angriff auf die kosovarische Polizei vom 24. September 2023 im Norden des Kosovos. Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt. Der Rat nimmt Kenntnis von den laufenden gerichtlichen Verfahren im Kosovo und bekräftigt, dass Rechenschaftspflicht unabdingbar ist.

86. Der Rat verurteilt den jüngsten Angriff auf den Iber Lepenc/Ibar Lepenac-Wasserkanal im Norden des Kosovos und bekundet seine Solidarität mit den betroffenen Menschen. Der Rat erwartet, dass die Täter ergriffen und vor Gericht gebracht werden. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Interessenträger auf, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

87. Der Rat fordert das Kosovo auf, die Wiedereingliederung kosovo-serbischer Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamter und anderer Mitarbeiter in alle kosovarischen Institutionen, die sie 2022 verlassen haben, zu ermöglichen. Der Rat erwartet, dass die Wiedereingliederung im Einklang mit den im Rahmen des Dialogs getroffenen Vereinbarungen und unter uneingeschränkter Achtung des Rechtsrahmens des Kosovos stattfindet. Im Einklang mit der Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der EU vom 3. Juni 2023 führt die EU gegenüber dem Kosovo umkehrbare Maßnahmen durch. Einhergehend mit weiteren Schritten des Kosovos zur Deeskalation der Spannungen im Norden wird die EU diese Maßnahmen schrittweise aufheben. Der Europäische Rat wird mit diesen Angelegenheiten befasst bleiben.

88. Der Rat bedauert, dass die Mehrheit der Kosovo-Serben im April 2024 die Abstimmung über die Abwahl der Bürgermeister boykottiert hat. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass in allen vier Gemeinden im Norden des Kosovos inklusive Kommunalwahlen abgehalten werden, an denen die Kosovo-Serben ohne Vorbedingungen uneingeschränkt teilnehmen. Die Ausübung des Wahlrechts sollte allen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden. Der Rat ermutigt alle kosovo-serbischen Mitglieder des Parlaments des Kosovos, sich aktiv und konstruktiv an der Arbeit des Parlaments zu beteiligen.

89. Der Rat erwartet, dass sich das Kosovo in gutem Glauben und im Geiste des Kompromisses an dem von der **EU unterstützten Dialog** beteiligt, um ohne weitere Verzögerung ein umfassendes rechtsverbindliches Abkommen mit Serbien über die Normalisierung der Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht und dem EU-Besitzstand zu erzielen. Die Normalisierung der Beziehungen und die Umsetzung ihrer im Rahmen des Dialogs gegebenen Zusagen sind wesentliche Voraussetzungen für den europäischen Weg beider Seiten, und beide Seiten laufen Gefahr, wichtige Chancen zu verpassen, wenn keine Fortschritte erzielt werden.

90. Der Rat begrüßt, dass Serbien und das Kosovo kürzlich ihr Engagement für den Prozess der Normalisierung der Beziehungen untereinander bekräftigt und zugesagt haben, sich konstruktiv für den Prozess einzusetzen, um diesen rasch voranzubringen. Er begrüßt ferner den Abschluss des Handelsabkommens über die Stromversorgung im Norden des Kosovos im Dezember 2023 und die gegenseitige Anerkennung von Kfz-Kennzeichen im Januar 2024.

91. Der Rat bekräftigt, dass das im Februar 2023 angenommene Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien und dessen Anhang zur Durchführung vom März 2023 wie alle EU-bezogenen Verpflichtungen neben anderen offenen Zusagen, die im von der EU unterstützten Dialog unter Leitung des Hohen Vertreters und mit Unterstützung des Sonderbeauftragten der EU erzielt wurden, uneingeschränkt eingehalten und ohne Vorbedingungen so bald wie möglich umgesetzt werden müssen.

92. Dazu gehört auch die Gründung der Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit, wobei zunächst der Entwurf eines Statuts, der den Parteien vom EU-Vermittler vorgelegt worden ist, durch Beschluss der Regierung des Kosovos unverzüglich an das Verfassungsgericht des Kosovos übermittelt werden soll. Der Rat bekräftigt, dass der Status von Strukturen und Diensten, die von Serbien unterstützt werden, im Einklang mit den im Rahmen des EU-unterstützten Dialogs erzielten Vereinbarungen sowie im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Kosovos geklärt werden soll.

93. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Agenda der **Arbeitsgruppe des Kosovos für die Normalisierung** geändert werden muss, um den Verpflichtungen des Kosovos gemäß dem Abkommen über den Weg zur Normalisierung und seinem Anhang zur Durchführung Rechnung zu tragen.

94. Der Rat bekräftigt die Bedeutung der Arbeit der **Sondertribunale des Kosovos und seiner Sonderstaatsanwaltschaft** und seine Unterstützung für diese Arbeit, und er betont seine Bereitschaft, sie bei der Ausführung ihres Mandats zu unterstützen.

95. Der Rat verweist auf die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit des Kosovos mit der **EULEX**-Mission sowie mit anderen einschlägigen internationalen Akteuren.

96. Der Rat begrüßt die Schritte, die das Kosovo unternommen hat, um seinen Verpflichtungen im Rahmen des **CEFTA** nachzukommen, unter anderem durch die Aufhebung seines Beschlusses zum Verbot der Einfuhr von Waren serbischen Ursprungs, die rasch und vollständig umgesetzt werden sollten.

97. Der Rat würdigt nachdrücklich die Verurteilung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch das Kosovo, seine fortgesetzte freiwillige Angleichung an die **GASP der EU** und die Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU, was eine nachdrückliche Bekundung der strategischen Entscheidung des Kosovos und seines Platzes in einer Wertegemeinschaft darstellt.

TÜRKEI

98. Im Einklang mit allen früheren Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates zu den Beziehungen zur Türkei betont der Rat das **strategische Interesse** der EU an einem stabilen und sicheren Umfeld im östlichen Mittelmeerraum und an der Entwicklung einer kooperativen und für beide Seiten vorteilhaften Beziehung zur Türkei.

99. Die EU bekräftigt ihre **Bereitschaft**, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom April 2024 und vorbehaltlich festgelegter Bedingungen mit der Türkei in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf abgestufte, verhältnismäßige und umkehrbare Weise **zusammenzuarbeiten**.

100. Der Rat nimmt die **konkreten Schritte** zur Kenntnis, die in diesem Zusammenhang unternommen wurden, wie die Durchführung des ersten Dialogs auf hoher Ebene über Handel, die Wiederaufnahme des Dialogs auf hoher Ebene über Wirtschaft und die Aufforderung an die Europäische Investitionsbank, die Voraussetzungen für eine schrittweise Wiederaufnahme der Zusammenarbeit in vorrangigen Bereichen mit Schwerpunkt auf dem Privatsektor zu prüfen. Der Rat nimmt ferner die Fortsetzung der Dialoge über außenpolitische und regionale Fragen sowie der Dialoge auf hoher Ebene zwischen der EU und der Türkei in sektorspezifischen Bereichen von gemeinsamem Interesse, wie in früheren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates dargelegt wurde, zur Kenntnis. Das konstruktive Engagement der Türkei ist von entscheidender Bedeutung, um die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit voranzubringen. In diesem Zusammenhang misst die Europäische Union der Wiederaufnahme von Gesprächen zur Lösung der Zypernfrage und diesbezüglichen Fortschritten im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei besondere Bedeutung bei.

101. Der Rat nimmt Kenntnis von den **Verbesserungen in den Beziehungen** zwischen der Türkei und Griechenland und erwartet, dass diese aufrechterhalten werden. Der Rat nimmt Kenntnis von der Deeskalation im östlichen Mittelmeerraum, die ebenfalls aufrechterhalten werden muss.

102. Der Rat erwartet nach wie vor, dass die Türkei sich eindeutig zu **gutnachbarlichen Beziehungen** und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten bekennt, wobei erforderlichenfalls der Internationale Gerichtshof angerufen werden kann. Wie in allen seinen relevanten Schlussfolgerungen und in der Erklärung vom 21. September 2005 dargelegt, bekräftigt der Rat, dass die Türkei ihre Verpflichtungen aus dem Verhandlungsrahmen erfüllen muss, unter anderem die uneingeschränkte nichtdiskriminierende Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen gegenüber allen Mitgliedstaaten. Die Anerkennung aller Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung. Die Türkei muss ihre Beziehungen zur Republik Zypern normalisieren und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller EU-Mitgliedstaaten sowie deren Hoheitsrechte in vollem Umfang achten, im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

103. Der Rat bekräftigt, dass sich die EU weiterhin uneingeschränkt für eine **umfassende Lösung der Zypernfrage** innerhalb des von den Vereinten Nationen vereinbarten Rahmens engagiert, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, auf die sich die Union gründet, sowie mit dem Besitzstand. Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass sich die Türkei zu einer solchen friedlichen Lösung, einschließlich ihrer externen Aspekte, bekennt und einen aktiven Beitrag dazu leistet. Die EU begrüßt die jüngsten Schritte, die der VN-Generalsekretär im Hinblick auf eine Wiederaufnahme der Gespräche über die Beilegung des Konflikts unternommen hat, und ist nach wie vor bereit, mit allen ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln eine aktive Rolle bei der Unterstützung aller Phasen des von den VN geleiteten Prozesses zu übernehmen. Der Rat weist auf die Bedeutung des Status von Varosha hin, verurteilt jegliches einseitige Vorgehen der Türkei, das im Widerspruch zu den Resolutionen des VN-Sicherheitsrates steht, und bekräftigt seinen Aufruf, derartiges Vorgehen unverzüglich rückgängig zu machen. Der Rat fordert die Türkei auf, alle relevanten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu achten, insbesondere die Resolutionen 541, 550, 789 und 1251.

104. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates der vorigen Jahre und die diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen der Türkei, bekräftigt der Rat seine große Besorgnis über die anhaltende äußerst bedenkliche Situation in den Bereichen **Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte**. Besonders besorgniserregend sind der anhaltende systembedingte Mangel an Unabhängigkeit der Justiz und der unangemessene Druck, der auf sie ausgeübt wird, die zahlreichen Einschränkungen der freien und sicheren Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit und der Verbreitung von Informationen, sowie die Entlassung und Ersetzung demokratisch gewählter Bürgermeister. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere diejenigen, die sich mit Frauen, LGBTI-Personen und Menschenrechten befassen, weiterhin Druck ausgesetzt sind. Der Rat fordert die Türkei erneut auf, ihre Zusammenarbeit mit dem **Europarat** und seinen einschlägigen Gremien und Einrichtungen auszubauen, deren wichtigste Empfehlungen aufzugreifen, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie weitere internationale Menschenrechtsinstrumente, deren Vertragspartei die Türkei ist, uneingeschränkt umzusetzen, und in Einklang mit Artikel 46 der EMRK alle Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchzuführen. Die Tatsache, dass die Türkei nach wie vor Urteile des EGMR nicht umsetzt, wirft Fragen auf, was ihre Zusagen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte und ihre internationalen Verpflichtungen betrifft. Der Rat fordert die Türkei auf, die negativen Entwicklungen in diesen Bereichen schnellstmöglich umzukehren und die im Kommissionsbericht genannten zahlreichen schweren Mängel glaubhaft anzugehen.

105. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so begrüßt der Rat den Übergang zu einer konventionelleren und strengeren Wirtschaftspolitik seit Mitte 2023. Der Rat ermutigt die Türkei, kontinuierlich eine auf Stabilität ausgerichtete makroökonomische Politik zu betreiben und weiterhin Bedenken in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren der türkischen Marktwirtschaft und des institutionellen und regulatorischen Umfelds anzugehen.

106. Die **Erklärung EU-Türkei** ist nach wie vor der wichtigste Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Migration, und sie führt nach wie vor zu Ergebnissen. Die Türkei und die EU arbeiten weiterhin zusammen, um Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei zu unterstützen. Der Rat weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Türkei die vollständige und nichtdiskriminierende Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, auch gegenüber der Republik Zypern, gewährleistet, um ohne weitere Verzögerung Rückführungen wiederaufzunehmen und irreguläre Einreisen zu verhindern. In diesem Zusammenhang betont der Rat auch, dass die Türkei das Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei vollständig und wirksam umsetzen, im Bereich Justiz und Inneres mit allen EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und ihre Visumpolitik an die der EU angleichen muss.

107. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Türkei ihre Verpflichtungen bezüglich der Umsetzung der **Zollunion EU-Türkei** erfüllen und dafür sorgen muss, dass diese auf alle Mitgliedstaaten wirksam angewandt wird. Der Rat erkennt zwar die jüngsten Fortschritte an, die bei der Beseitigung von Handelshemmnissen und bestimmten Beschränkungen erzielt wurden, erwartet jedoch, dass die Türkei ihre Arbeit zur Beseitigung der verbleibenden Handelsschranken fortsetzt und intensiviert.

108. Der Rat würdigt die konkreten Maßnahmen, die die Türkei ergriffen hat, um die **Umgehung der EU-Sanktionen** gegen Russland durch ihr Hoheitsgebiet zu unterbinden; diese Maßnahmen müssen umgesetzt und gegebenenfalls durch weitere Anstrengungen ergänzt werden. Eine aktive Zusammenarbeit mit der EU bei der Verhinderung und Aufdeckung der Umgehung von EU-Sanktionen, auch in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sowie der ‚falschen Durchfuhr' und der Wiederausfuhr von Gütern nach Russland durch Zwischenhändler aus Drittländern ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Rat ersucht den EU-Sonderbeauftragten für Sanktionen, eine Bewertung auszuarbeiten, in der die Ergebnisse der von der Türkei diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Effizienz dargelegt werden.

109. Der Rat würdigt die wichtige Rolle, die die Türkei bei der Schwarzmeer-Getreide-Initiative und beim Austausch von Gefangenen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine spielt.

110. Der Rat bedauert zutiefst die sehr geringe Angleichung der Türkei an die **GASP der EU** und ihre fehlende Angleichung an die restriktiven Maßnahmen der EU, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erlassen wurden, und fordert die Türkei erneut nachdrücklich auf, ihre Angleichung an die Standpunkte im Bereich der GASP und an die restriktiven Maßnahmen der EU vorrangig voranzutreiben. Die Außenpolitik der Türkei steht nach wie vor im Widerspruch zu den Prioritäten der EU. Dies muss von den türkischen Behörden angegangen werden, auch im Rahmen der Dialoge zwischen der EU und der Türkei über außenpolitische und regionale Fragen.

111. Der Rat bestätigt die Schlussfolgerungen des Vorjahres und stellt fest, dass die Beitrittsverhandlungen der Türkei tatsächlich zum Stillstand gekommen sind und dass nicht in Betracht gezogen werden kann, weitere Verhandlungskapitel zu eröffnen oder zu schließen.

UKRAINE

112. Der Rat **verurteilt** erneut entschieden **Russlands Angriffskrieg** gegen die Ukraine, der eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, und bekräftigt seine fortgesetzte Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen sowie ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung. Der Rat bekräftigt das Engagement der EU für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden, gestützt auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie im Einklang mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der ukrainischen Friedensformel – wobei es keine Initiative zur Ukraine ohne die Ukraine geben darf – und bekräftigt zudem die unerschütterliche Entschlossenheit der EU, der Ukraine und ihrer Bevölkerung weiterhin so lange und so intensiv wie nötig Hilfe zu leisten, auch im Einklang mit den im Juni 2024 unterzeichneten gemeinsamen Sicherheitszusagen.

113. Der Rat bekräftigt die unverbrüchliche Unterstützung der EU für die Ukraine und ihren Weg zum EU-Beitritt und würdigt das Engagement der Ukraine für den EU-Reformprozess. Der Rat begrüßt die förmliche **Eröffnung der Beitrittsverhandlungen** mit der Ukraine im Juni 2024 und die erheblichen Reformfortschritte, die im vergangenen Jahr trotz der außergewöhnlichen Herausforderungen infolge des Angriffskriegs Russlands erzielt wurden. Der Rat begrüßt, dass das Screening planmäßig voranschreitet, und sieht dessen Abschluss sowie den nächsten Schritten im Beitrittsprozess der Ukraine erwartungsvoll entgegen, indem er bei Erfüllung der Bedingungen so bald wie möglich Cluster eröffnen wird, beginnend mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“. Der Rat ist weiterhin entschlossen, den humanitären Bedarf der Ukraine zu decken sowie die Instandsetzung, die Erholung und den Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen und begrüßt, dass die im Ukraine-Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen und der Ukraine-Plan aufeinander abgestimmt sind.

114. Der Rat begrüßt den Fortschritt in den wichtigen Bereichen **Rechtsstaatlichkeit und Reform der Justiz und der öffentlichen Verwaltung**, die für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Ukraine und für weitere Fortschritte im Erweiterungsprozess nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind. Der Rat begrüßt den laufenden Prozess der Neubesetzung der Justizverwaltungsorgane, insbesondere des Hohen Justizrates und der Hohen Qualifikationskommission für Richter sowie des Verfassungsgerichts der Ukraine. Die Durchführung transparenter und leistungsorientierter Auswahlverfahren ist nach wie vor wichtig und sollte fortgesetzt werden. Der Rat sieht dem weiteren Prozess der Neubesetzung der Justiz, insbesondere des Obersten Gerichtshofs, erwartungsvoll entgegen. Der Rat begrüßt ferner, dass die Ukraine das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat, und fordert die Ukraine auf, weitere Schritte zu unternehmen, um eine vollständige Angleichung der internen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

115. Der Rat begrüßt, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen für die **Grundrechte** vorhanden ist, und sieht seiner weiteren Umsetzung und Konsolidierung erwartungsvoll entgegen. Der Rat fordert die Ukraine auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission – darunter die Fortsetzung der Bemühungen um die Aufrechterhaltung und schrittweise Wiederherstellung einer transparenten, pluralistischen und unabhängigen Medienlandschaft – trotz der Herausforderungen aufgrund des Angriffskriegs Russlands fortzusetzen. Die Bemühungen zur Bekämpfung der Einflussnahme und Informationsmanipulation aus dem Ausland müssen mit den internationalen Standards für das Recht auf freie Meinungsäußerung im Einklang stehen.

116. Der Rat nimmt die geänderten Rechtsvorschriften über den Schutz der **Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören**, gebührend zur Kenntnis. Die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften sowie der von der Ukraine eingegangenen Verpflichtungen sollten im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen der EU fortgesetzt werden.

117. Der Rat begrüßt die Fortschritte der Ukraine bei der Gewährleistung des unabhängigen und wirksamen Funktionierens der Einrichtungen zur **Korruptionsbekämpfung**. Der Rat fordert die Ukraine auf, die verbleibenden Herausforderungen – die Beschränkungen in der Strafprozessordnung und die Personalknappheit – weiter anzugehen und ihren institutionellen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung sowie die Erfolgsbilanz bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene weiter zu stärken. Darüber hinaus fordert der Rat die Ukraine auf, ihre Finanzermittlungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche weiter zu verstärken.

118. In Bezug auf die wirtschaftlichen Kriterien erkennt der Rat die außergewöhnlichen Schwierigkeiten für die Ukraine bei der Durchführung der Geldpolitik und der allgemeinen **wirtschaftspolitischen** Steuerung unter den derzeitigen Umständen an und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Ukraine einige Fortschritte beim Aufbau einer funktionierenden Marktwirtschaft erzielt hat.

119. Der Rat würdigt die Bemühungen der Ukraine, die **Energieversorgungssicherheit** und die Versorgungsunabhängigkeit vor dem Hintergrund der anhaltenden Angriffe Russlands auf die Energieinfrastruktur und die zivile Infrastruktur der Ukraine zu verbessern. Die EU ist bereit, weiterhin Unterstützung zu leisten, damit die Energieversorgungssicherheit der Ukraine schnellstens erhöht und die Widerstandsfähigkeit des ukrainischen Energiesystems gestärkt wird, und den Wiederaufbau der Energieinfrastruktur der Ukraine weiter zu unterstützen.

120. Der Rat setzt sich nach wie vor für eine weitere Vertiefung der **sektoralen Zusammenarbeit der EU** mit der Ukraine und die Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU auf der Grundlage einer verstärkten Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, ein.

121. Der Rat begrüßt das strategische Engagement der Ukraine für ihren Weg in die EU und das hohe Niveau ihrer Angleichung an die Standpunkte im Rahmen der **GASP der EU** und an die restriktiven Maßnahmen. Er ermutigt die Ukraine, diesen positiven Trend hin zu einer vollständigen Angleichung fortzusetzen, auch im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten.

MOLDAU

122. Der Rat bekräftigt die unverbrüchliche Unterstützung der EU für Moldau und dessen Weg zum EU-Beitritt und würdigt das Engagement Moldaus für den EU-Reformprozess. Der Rat begrüßt die förmliche Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Moldau im Juni 2024 und die erheblichen Reformfortschritte, die im vergangenen Jahr trotz der außergewöhnlichen Herausforderungen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und die hybriden Angriffe gegen Moldau selbst erzielt wurden. Der Rat begrüßt, dass das Screening planmäßig voranschreitet, und sieht dessen Abschluss sowie den nächsten Schritten im Beitrittsprozess Moldaus erwartungsvoll entgegen, indem er bei Erfüllung der Bedingungen so bald wie möglich Cluster eröffnen wird, beginnend mit dem Cluster „Wesentliche Elemente".

123. Was die **„wesentlichen Elemente"** anbelangt, so unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, weiterhin Fortschritte bei den Reformen – insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören – zu erzielen.

124. Aufbauend auf den erheblichen Fortschritten sollte Moldau weiterhin bei der umfassenden **Justizreform** – einschließlich des Überprüfungsverfahrens – sowie bei der **Korruptionsbekämpfung** vorankommen, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der einschlägigen Institutionen und dem weiteren Aufbau einer soliden Erfolgsbilanz bei Ermittlungen und Verurteilungen – auch bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene – liegen sollte. Der Rat begrüßt den systemischen Ansatz Moldaus zur „Deoligarchisierung" und ermutigt zur weiteren Umsetzung des entsprechenden Aktionsplans.

125. Der Rat nimmt Kenntnis von den vorläufigen Feststellungen des BDIMR der OSZE, aus denen hervorgeht, dass die Präsidentschafts**wahlen** und das **Referendum über die EU-Mitgliedschaft** vom 20. Oktober trotz der anhaltenden Versuche Russlands, zur Untergrabung der demokratischen Prozesse auch durch die Nutzung lokaler Verbündeter vor Ort Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland einzusetzen, ruhig und gut organisiert verliefen. Der Rat begrüßt das Ergebnis des Referendums, in dem das Engagement Moldaus für seine Zukunft in der EU bekräftigt wurde.

126. Der Rat würdigt die Widerstandsfähigkeit Moldaus angesichts der beispiellosen **hybriden** Angriffe Russlands und bekräftigt die anhaltende Unterstützung der EU, auch im Rahmen der Partnerschaftsmission der EU in Moldau. Angesichts der bevorstehenden Parlamentswahl 2025 ist es besonders wichtig, gegen böswillige Einflussnahme aus dem Ausland und gegen Desinformation, die sich auf die Bürgerinnen und Bürger auswirkt, vorzugehen und die Wahlbeteiligung zu fördern. Die Bemühungen zur Bekämpfung der Einflussnahme und Informationsmanipulation aus dem Ausland müssen mit den internationalen Standards für das Recht auf freie Meinungsäußerung im Einklang stehen.

127. Der Rat begrüßt die stetigen Fortschritte Moldaus bei der Verbesserung seiner **Energieversorgungssicherheit** und Versorgungsunabhängigkeit. Die EU ist bereit, weiterhin Unterstützung in diesem Sektor zu leisten. Moldau muss Infrastrukturprojekte im Zusammenhang mit dem Stromverbund weiter beschleunigen, um strukturelle Schwachstellen zu verringern.

128. Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so hebt der Rat hervor, wie wichtig es ist, transformative **Wirtschaftsreformen**, die sektorale Zusammenarbeit und die weitere Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt auf der Grundlage einer verstärkten Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldau, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, fortzusetzen. Der Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission über den neuen Wachstumsplan für die Republik Moldau, mit dem das Ziel verfolgt wird, die sozioökonomischen und grundlegenden Reformen Moldaus zu unterstützen und den Zugang Moldaus zum EU-Binnenmarkt zu verbessern.

129. Der Rat begrüßt die anhaltenden Bemühungen Moldaus, seinen Rahmen für die **öffentliche Verwaltung** und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu stärken. Die administrativen und institutionellen Kapazitäten müssen auf allen Ebenen gestärkt werden. Die systemische Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft bei Reformen sollte fortgesetzt werden.

130. Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Moldaus innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

131. Der Rat würdigt besonders die anhaltende Kooperationsbereitschaft Moldaus in außenpolitischen Fragen und seine beharrlichen Bemühungen um eine vollständige Angleichung an die **GASP der EU**, einschließlich ihrer restriktiven Maßnahmen, was ein deutliches Signal für das strategische Engagement Moldaus auf seinem Weg in die EU ist. Der Rat würdigt ferner die wichtige Zusammenarbeit bei der Verhinderung der Umgehung der Sanktionen gegen Russland und Belarus und begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung Moldaus an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der GSVP der EU. Er ermutigt Moldau, diesen positiven Trend hin zu einer vollständigen Angleichung fortzusetzen, auch im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat begrüßt die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Moldau, die den Weg für eine verstärkte Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen ebnet.

GEORGIEN

132. Angesichts der jüngsten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates bekräftigt der Rat die Bereitschaft der Union, die georgische Bevölkerung auf ihrem europäischen Weg zu unterstützen. Gleichzeitig bekräftigt er die ernste Besorgnis der EU über das Vorgehen der georgischen Regierung, einschließlich der Verabschiedung des Gesetzes über die Transparenz ausländischer Einflussnahme sowie anderer Gesetze, die im Widerspruch zu den Werten und Grundsätzen, auf die sich die EU gründet, stehen und einen Rückschritt bei den Maßnahmen darstellen, die in der Empfehlung der Kommission für die Zuerkennung des Status als Bewerberland dargelegt sind. Der Rat weist darauf hin, dass der Europäische Rat im Juni und Oktober 2024 festgestellt hat, dass ein solches Vorgehen den europäischen Weg Georgiens gefährdet und de facto zum Stillstand des Beitrittsprozesses führt. Der Rat bedauert die jüngste Entscheidung der georgischen Regierung zur Aussetzung des EU-Beitrittsprozesses des Landes bis 2028.

133. Der Rat verurteilt die Gewalt gegen friedliche Demonstranten, Medienvertreter und Politiker auf das Schärfste. Die georgischen Behörden müssen das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit achten und auf Gewaltanwendung verzichten. Alle Gewalttaten müssen untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

134. Der Rat fordert die georgischen Behörden auf, schnellstens auf den Weg in die EU zurückzukehren und **demokratische, umfassende und nachhaltige Reformen** im Einklang mit den zentralen Grundsätzen der europäischen Integration anzunehmen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, auf die Umsetzung der neun Schritte zurückzukommen, die in der Mitteilung der Kommission zur Erweiterung von 2023 festgelegt sind.

135. Der Rat ist zutiefst besorgt über die Rückschritte in den Bereichen **Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte**. Georgien muss die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte – einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit – sowie die Freiheit, Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien **und die Rechte von LGBTI-Personen** gewährleisten.

136. Die Einschüchterungen und die Diskriminierung von Vertretern der Zivilgesellschaft, führenden Politikern, Bürgeraktivisten und Journalisten sowie die gegen sie gerichtete Gewalt in Georgien müssen eingestellt werden. Der Rat weist darauf hin, dass eine **funktionierende Zivilgesellschaft** ein wesentlicher Bestandteil jedes demokratischen Systems ist und fordert Georgien auf zu gewährleisten, dass seine dynamische Zivilgesellschaft frei agieren und sich aktiv, inklusiv und umfassend am politischen Entscheidungsprozess beteiligen kann.

137. Der Rat nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von den vorläufigen Feststellungen des BDIMR der OSZE, die darauf hindeuten, dass die Parlaments**wahlen** vom 26. Oktober durch mehrere Mängel und ein angespanntes und stark polarisiertes Umfeld gekennzeichnet waren. Im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen ruft der Rat Georgien nachdrücklich auf, Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen und diesbezüglichen Vorwürfen nachzugehen sowie die genannten und weitere Empfehlungen des BDIMR der OSZE sowie der Gremien des Europarats anzugehen, auch unter Hinweis darauf, dass eine umfassende Wahlreform Teil der neun Schritte ist.

138. Der Rat fordert die georgischen Behörden auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die zunehmende **Polarisierung** zu überwinden, und von Handlungen abzusehen, die die politischen Spannungen weiter verschärfen könnten, wie etwa EU-feindliche Rhetorik und Desinformation.

139. Der Rat bedauert die Rückschritte bei der **Funktionsweise der Justiz** und den zunehmenden Mangel an Unabhängigkeit der Institutionen im Allgemeinen. Erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf eine umfassende Reform des Justizwesens im Einklang mit den europäischen Standards und Empfehlungen der Venedig-Kommission sind nach wie vor erforderlich. Ebenso wichtig ist die Entwicklung einer guten Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie die Durchführung von Maßnahmen zur „Deoligarchisierung".

140. In Bezug auf die **wirtschaftlichen Kriterien** nimmt der Rat den moderaten Stand der Vorbereitungen und die begrenzten Fortschritte bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft zur Kenntnis. Der Rat würdigt die kontinuierliche Umsetzung einer soliden Haushalts- und Währungspolitik und ermutigt Georgien, die Unabhängigkeit der Zentralbank zu stärken und andere notwendige Strukturreformen durchzuführen.

141. Der Rat fordert Georgien auf, die noch ausstehenden Benchmarks für die **Visa**liberalisierung schnellstens zu erfüllen, unter anderem indem es seine Visumpolitik an die der EU angleicht, gegen unbegründete Asylanträge vorgeht und den Anforderungen in Bezug auf Grundrechte nachkommt.

142. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Georgien das **Assoziierungsabkommen** zwischen der EU und Georgien, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, weiter umsetzt.

143. Der Rat bekräftigt die Unterstützung der EU für die **Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit** Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und betont, dass sich die EU weiterhin nachdrücklich zu einer friedlichen Konfliktlösung und zu ihrer Politik der Nichtanerkennung und des Engagements bekennt, unter anderem durch die Präsenz der EU-Beobachtermission in Georgien.

144. Der Rat bekräftigt seine feste Erwartung, dass Georgien seine Anstrengungen auf dem Weg zu einer vollständigen Angleichung an die Standpunkte der **EU** im Rahmen der **GASP** und an die restriktiven Maßnahmen, einschließlich betreffend Russland und Belarus, im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten deutlich und mit äußerster Priorität intensivieren wird. Der Rat fordert die georgischen Behörden ferner auf, von Handlungen und Erklärungen, die sich gegen die Standpunkte der EU zu außenpolitischen Fragen richten, Abstand zu nehmen. Der Rat ermutigt Georgien, die Zusammenarbeit bei der Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU fortzusetzen.